

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 173/08 B

L 9 U 323/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 168/00 (SG Lüneburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat die Frage aufgeworfen, "ob eine Versorgungsrente der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) aufgrund der Übergangsvorschrift aus § 114 Abs. 1 SGB IV anzurechnen ist". Es kann dahingestellt bleiben, ob sie es bereits unterlassen hat, die allgemeine Bedeutung dieser Fragestellung aufzuzeigen. Ebenso wie eine außer Kraft getretene gesetzliche Vorschrift wirft die Auslegung einer Übergangsvorschrift regelmäßig keine grundsätzliche Rechtsfrage auf, es sei denn, es steht noch eine erhebliche Zahl von Fällen zur Entscheidung an (BSG, Beschluss vom 28.2.1990 - B 2 U 203/89). Sie hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzulegen.
- 4 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (BSG, Beschluss vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B). Daran fehlt es hier. Die Klägerin benennt zwar das Urteil des BSG vom 6.9.2001 (B 5 RJ 28/00 R - SozR 3-2400 § 18a Nr 7), setzt sich aber nicht mit den Ausführungen zum Begriff des Erwerbseinkommens auseinander. Soweit sie die aufgeworfene Frage allein deshalb als klärungsbedürftig ansieht, weil der genannten Entscheidung die Ruhegeldzahlung eines Arbeitgebers, nicht aber die Versorgungsleistung einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zugrunde liege, hätte die Klägerin sich mit dem Urteil des BSG vom 12.6.1986 (10 RKg 22/84 - SozR 6050 Anh I Nr 1) befassen müssen, wonach es sich bei der



VAP-Rente um eine privatrechtliche Leistung handelt, und zwar unabhängig davon, dass die VAP eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

